



Abbildung 1

Die deutsche Staatsangehörigkeit

- Erwerb und Verlust -

Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und nicht wieder verloren hat.

Erwerbsgründe

1. Geburt

1.1. Abstammung von deutschem Vater

- der mit der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war

oder

- der mit der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war, wenn das Kind nach dem 30.06.1993 geboren ist und ein nach den deutschen Gesetzen gültiges Vaterschaftsanerkennnis vorliegt

1.2. Abstammung von deutscher Mutter,

- die mit dem Kindesvater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war (bei Geburt des Kindes ab 01.01.1975)
- die mit dem Kindesvater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war, die Geburt des Kindes zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 erfolgte und die Mutter in der Zeit vom 01.01.1975 bis 31.12.1977 eine entsprechende Erklärung vor einer deutschen Behörde oder Auslandsvertretung abgegeben hat (Nachweis). Diese Erklärung kann nicht nachgeholt werden.
- die mit dem Kindesvater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war.

WICHTIG! Neuregelung ab 01.01.2000:

Bei Geburt im Ausland wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt **nicht mehr** erworben, wenn

- der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und
- dort seinen Aufenthalt hat.

Ausnahme: Die Geburt des Kindes wird innerhalb eines Jahres von dem deutschen Elternteil bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung angezeigt

(Geburtsanzeige).

b) Durch Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt. Optionspflicht nicht in Deutschland aufgewachsener Kinder zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr.

2. nach den deutschen Gesetzen wirksame und bis zum 30.06.1998 erfolgte Legitimation

Voraussetzungen:

- Geburt eines Kindes vor dem 01.07.1993 und
- Deutscher Vater war mit nichtdeutscher Mutter bei Geburt nicht verheiratet (vgl. Tz. I 1.1, 2. Alternative) und
- ein nach den deutschen Gesetzen wirksames Vaterschaftsanerkennnis und
- b) Eheschließung der Kindeseltern bis zum 30.06.1998

3. Erklärung, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen

Voraussetzungen:

- ein vor dem 01.07.1993 geborenes Kind, dessen deutscher Vater die nichtdeutsche Kindesmutter bisher nicht oder diese erst nach dem 30.06.1998 geheiratet hat und
- ein nach den deutschen Gesetzen wirksames Vaterschaftsanerkennnis und
- dreijähriger rechtmäßiger Aufenthalt des Kindes in Deutschland und
- Abgabe der o.g. Erklärung, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat

4. Eheschließung

- Die ausländische Ehefrau erwarb bei Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen vor dem 31.03.1953 die deutsche Staatsangehörigkeit.

5. Annahme als Kind

- Seit dem 01.01.1977: Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Adoption eines/r Minderjährigen durch eine/n Deutsche/n (abgestellt wurde auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Annahme).
- Seit dem 01.09.1986: Das angenommene Kind darf im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Einbürgerung

- Für eine Einbürgerung ist grundsätzlich ein Wohnsitz in Deutschland erforderlich. Eine Einbürgerung aus dem Ausland ist bedingt für ehemalige Deutsche und ihre minderjährigen Kinder möglich.

7. Ersitzung

- Wer ohne eigenes Verschulden (=Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) seit mindestens 12 Jahren von deutschen Behörden als deutscher Staatsangehöriger behandelt wurde (insbesondere durch Ausstellung eines deutschen Reisepasses, Personalausweises oder Staatsangehörigkeitsausweises) erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Verlustgründe

1. In der Zeit vom 01.01.1871 bis 31.12.1913:

- Zehnjähriger Auslandsaufenthalt ohne Eintrag in die Matrikel eines deutschen Konsulates

Durch Nichtregistrierung haben automatisch auch die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (damals unter 21 Jahre) des deutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn sie mit diesem im Ausland lebten.

- Nähere Informationen beim Merkblatt
Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren

2. Nichterfüllung der Militärpflicht

- Ein militärpflichtiger Deutscher, geboren zwischen 1871 und 1885 mit dauerndem Wohnsitz im Ausland verlor am 01.01.1916 seine Staatsangehörigkeit, wenn er vom 01.01.1914 bis 01.01.1916 keine endgültige Entscheidung über seine Militärpflicht herbeigeführt hatte.

3. Einbürgerung/Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag / Entlassung / Verzicht:

3.1 Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

- Ein Deutscher verliert die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt.
- Der Verlust tritt nicht ein, wenn ihm vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden ist und der Erwerb innerhalb von zwei Jahren vom Ausstellungstag der Urkunde an erfolgte, die die Beibehaltung genehmigt (bis 31.12.1999 nur dann, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland bestand).
- Bei Antragswerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz tritt kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Eine Beibehaltungsgenehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3.2 Entlassung

- Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und deren Verleihung ihm bereits zugesichert wurde.

3.3 Verzicht

- Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

4. Adoption

- Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Adoption eines deutschen minderjährigen Staatsangehörigen durch einen Ausländer ab 01.01.1977.

5. Legitimation durch einen Ausländer

- Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation eines nichtehelichen deutschen Kindes durch einen Ausländer führte bis zum 31.03.1953 zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (siehe BVerwG 5 C 5.05 sowie 5 C 9.05 vom 29.11.2006).

6. Eheschließung

- eine deutsche Frau, die vor dem 23.05.1949 einen Ausländer heiratete (automatisch)
- bei Eheschließung zwischen dem 23.05.1949 und dem 31.03.1953 nur dann, wenn die Frau nicht staatenlos wurde

7. durch Eintritt in die Streitkräfte

- oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, sofern der Deutsche auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt.

Haftungsanschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.